

Beschluss vom 11. August 2020

Protokoll-Nr. 26/539

Gemeinde Neunkirch, Teilrevision
der Nutzungsplanung «Ausschei-
dung der Gewässerräume»; Ge-
nehmigung

I.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung werden die Gewässerräume auf dem Gebiet der Gemeinde Neunkirch grundeigentümerverbindlich umgesetzt. Die Teilrevision der Nutzungsplanung setzt sich zusammen aus der Änderung der Bau- und Nutzungsordnung, den Detailplänen 213270/01-14, sowie dem Plan 213270/15, auf welchem über das ganze Gemeindeggebiet sämtliche Gewässerräume und Bachverläufe dargestellt werden.

Die Teilrevision der Nutzungsplanung wurde von der Gemeindeversammlung von Neunkirch am 24. September 2019 beschlossen und vom 11. bis 31. Oktober 2019 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Rekurse eingegangen. Mit Schreiben vom 22. April 2020 ersucht die Gemeinde um Genehmigung der Teilrevision durch den Regierungsrat.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Bau-recht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Teilrevi-sionen der Nutzungsplanung der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmi-gungsverfahren prüft der Regierungsrat die Änderungen auf Recht- und Zweckmässig-keit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung rechtmässig zu-stande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung wurde die Teilrevision der Nutzungsplanung öffentlich aufgelegt. Es wurde kein Rekurs erhoben. Im Genehmigungsverfahren hat sich ergeben, dass die Teilrevision der Nut-zungsplanung nicht ohne Einschränkungen genehmigt werden kann. Nachdem jedoch nur einem kleinen Teilbereich die Genehmigung versagt werden muss, wäre es unver-hältnismässig, die Planung als Ganzes zurückzuweisen. Im Einzelnen wird nachste-hend darauf eingegangen.

3. Auf der Höhe der Gächlingerbrücke tangiert der ausgeschiedene Gewässerraum des Seltenbach (Plan Nr. 231270/02) die Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassung «Chrumme Lande». Bei allfälligen Massnahmen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements und die Wegleitungen des Bundes massgebend.
4. Die ehemalige Kehrlicht- und Sperrgut-Deponie «Hinderem Seltebach» auf GB Nr. 465 ist von der Ausscheidung der Gewässerräume betroffen und die Kehrlichtablagerung «Cheläcker» auf GB Nr. 309 grenzt direkt an die Gewässerräume an. Aktuell sind beide Standorte im Kataster der belasteten Standorte (KbS) als «nicht untersuchungsbedürftig» verzeichnet. Eine Neu Beurteilung aufgrund der neuen planerischen Situation bleibt vorbehalten. Insbesondere bei Bauprojekten wie Revitalisierungen werden die belasteten Standorte relevant.
5. Die Abschnitte E2 und E5 des Ergoltingerbaches verlaufen nicht komplett im Wald. Gemäss Planungsbericht wurde auf Grund eines Antrages des Kantonsforstamtes (Empfehlung auf Verzicht eines Gewässerraumes) auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet. Um diesen Abschnitt zu revitalisieren, müsste der Bachverlauf auf die gegenüberliegende Strassenseite verlegt werden. Auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes solle verzichtet werden, da erst aufgrund von einem konkreten Projekt die Lage des Gewässerraumes festgelegt werden könne. Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass man den exakten Landbedarf einer Revitalisierung erst nach einem konkreten Revitalisierungsprojekt bestimmen könne. Es ist aber nicht plausibel, weshalb aus diesem Grund ganz auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden soll. Der Gewässerraum ist südlich auszuscheiden. Bis zur definitiven Ausscheidung der Gewässerräume gelten für die Abschnitte E2 und E5 des Ergoltingerbaches weiterhin die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung.
6. Zur Ausscheidung der Gewässerräume gehören auch die entsprechenden Bestimmungen in der Bau- und Nutzungsordnung. Die zur Genehmigung eingereichte Änderung umfasst folgende Artikel: «Art. 42 Gewässerzone», «Art. 50 Gewässer» und «Art. 59 Gewässerabstandslinien». Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ist angedacht, die Struktur der Bau- und Nutzungsordnung grundlegend zu überarbeiten. Die Überarbeitung ist noch nicht rechtskräftig. Die eingereichten Artikel sind daher auf die Struktur und die Nummerierung der vorgesehenen Bau- und Nutzungsordnung abgestimmt. Da die Nummerierung nicht mit der rechtskräftigen Bau- und Nutzungsordnung übereinstimmt, kann die Nummerierung nicht genehmigt werden.

7. In den Unterlagen wird nicht zwischen der Zone «Gewässer» und der «Gewässerzone» unterschieden. Diese Unterscheidung ist erst mit der Anpassung an das kantonale Datenmodell und der Umsetzung der IVHB vorgesehen. Dem entsprechend kann der Artikel zur Gewässerzone nicht genehmigt werden.

III.

Auf Antrag des Baudepartements wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung, umfassend die Zonenplanänderungen zur Auscheidung der Gewässerabstandslinien auf den Plänen 213270/01-15 sowie Titel und Inhalt der neuen Artikel der Bauordnung «Gewässer» und «Gewässerabstandslinien», wird mit folgender Auflage genehmigt:

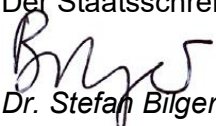
Da für die Abschnitte E2 und E5 des Ergoltingerbaches keine Gewässerabstandslinien ausgeschieden wurden, gelten auf diesen Abschnitten die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung.

2. Von der Genehmigung ausgenommen sind der neue Artikel der Bauordnung «Gewässerzone» sowie die Nummerierung der jeweiligen Artikel.

3. Mitteilung an:

- Gemeinderat Neunkirch (Einschreiben; die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
- Baudepartement (sekretariat-bd@ktsh.ch)
- Rechtsdienst des Baudepartements (rechtsdienst.bd@ktsh.ch)
- Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten (susanne.gatti@ktsh.ch, roman.fehr@ktsh.ch)
- Amt für Geoinformation (hannes.schaerer@ktsh.ch)
- Tiefbau Schaffhausen (Gewässer) (dino.giuliani@ktsh.ch)
- Interkantonales Labor (kurt.seiler@ktsh.ch)
- Kantonsforstamt (bruno.schmid@ktsh.ch)

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger